

## Einzigartig! Die Infektionsklausel der Barmenia

**Besser Barmenia.  
Besser leben.**

### Die Infektionsklausel in der BU-Versicherung

Marktübliche BU-Versicherungen leisten in der Regel nur bei Berufsunfähigkeit (BU) in Folge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall. Eine Infektion fällt dabei nicht unter diese BU-Definition. Erst wenn z. B. eine Krankheit ausbricht und der Kunde deshalb berufsunfähig ist, wird eine Leistung gezahlt.

Es gibt jedoch viele Berufstätige, die auf Grund einer Infektion ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen. Dabei müssen sie durch die Infektion in ihrer eigenen Berufsausübung gar nicht beeinträchtigt sein. Es reicht aus, wenn sie die Krankheitserreger an oder in sich tragen und so eine Ansteckungsgefahr für andere Personen besteht. Dies gilt vor allem für die Berufsbilder, bei denen Krankheiten übertragen werden können. Neben Medizinern sind dies in besonderem Maße Beschäftigte in Krankenhäusern und Arztpraxen, Rettungsassistenten, Heilpraktiker, Personen aus der Lebensmittelbranche wie Gastronomen, Köche, Bäcker, Metzger, Beschäftigte in Kindergärten und Kindertagesstätten oder auch Landwirte.

Für alle Beschäftigten gibt es das "Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen" - kurz Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bei bestimmten meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern schreitet das zuständige Gesundheitsamt ein und kann ein vollständiges oder teilweises Tätigkeitsverbot erteilen (§ 31 IfSG). Meldepflichtige Krankheiten sind z. B. HIV, Masern, Hepatitis C, Cholera oder Tollwut. Als meldepflichtige Krankheitserreger gelten z. B. Salmonellen oder Malaria.

- ✔ Im Falle einer Infektion sind wegen eines Tätigkeitsverbots Einkommenseinbußen möglich (→ Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ein Tätigkeitsverbot wegen Infektionsgefährdung als Berufsunfähigkeit gewertet wird. Daher erbringt die **Barmenia die vereinbarte BU-Leistung, wenn die Berufsausübung aus gesundheitlichen Gründen zwar noch möglich wäre, wegen einer Infektionsgefährdung jedoch untersagt ist.**
- ✔ Tätigkeitsverbote auf Grund einer Infektionsgefährdung betreffen viele Branchen. Daher gilt die Infektionsklausel der Barmenia **uneingeschränkt für alle Berufe** und zwar sowohl **für vollständige als auch für teilweise Tätigkeitsverbote** (→ Teilweises oder vollständiges Tätigkeitsverbot) und **nicht nur für behördliche Verbote** (→ Behördliche Anordnung oder Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers).

Insgesamt ist die Infektionsklausel der Barmenia die umfassendste Regelung am Markt und erreicht ein absolutes Alleinstellungsmerkmal!

Die Barmenia erbringt die vereinbarte BU-Leistung auch bei einem Tätigkeitsverbot wegen Infektionsgefahr:

- ✔ wenn das Tätigkeitsverbot voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen wird (Prognose) **oder**
- ✔ bereits sechs Monate ununterbrochen bestanden hat (Vergangenheitsbetrachtung)
- ✔ auf Grund behördlicher Anordnung **oder**
- ✔ mit Nachweis durch einen Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers
- ✔ Leistung bei vollständigem **und**
- ✔ auch bei teilweisem Tätigkeitsverbot (mindestens 50 % außer Stande, die berufliche Tätigkeit auszuüben)

Das aktuelle Barmenia-Zertifikat zur Infektionsklausel gibt es hier: [Leistungszertifikat Infektionsklausel](#)



### Behördliche Anordnung oder Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers

- Die Infektionsklausel der Barmenia ist umfassend. Wir zahlen auch dann eine Leistung, wenn kein behördliches Berufsverbot vorliegt, aber eine Infektionsgefährdung vorhanden ist. In diesen Fällen ist der Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers vorzulegen.

Ein Hygieneplan beschreibt grundsätzlich vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen wie z. B. die Einhaltung bestimmter Hygienestandards (präventiver Hygieneplan).

Bei einer akuten Infektionsgefährdung ergibt sich aus dem Hygieneplan, welche Tätigkeiten der Betroffene noch ausüben darf und was nicht (kurativer Hygieneplan). Außerdem werden konkrete Maßnahmen beschrieben, die – je nach Situation und Tätigkeit - sehr vielseitig sein können. Bei der Festlegung werden "anerkannte Hygieniker" eingebunden. Hierbei handelt es sich um speziell weitergebildete Ärzte (Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin und/oder Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie). Diese können z. B. in Kliniken oder in Gesundheitsbehörden tätig sein.

### Teilweises oder vollständiges Tätigkeitsverbot?

Üblicherweise wird kein vollständiges Tätigkeitsverbot wegen einer Infektion ausgesprochen. In der Praxis werden vielmehr ausgewählte Tätigkeiten verboten. Dabei wird u. a. berücksichtigt, wie schnell sich eine Infektion übertragen kann. So können z. B. für einen an HIV-infizierten Arzt operative Tätigkeiten verboten werden. Denn in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass das Blut des Arztes mit dem Körper eines Patienten in Kontakt kommen kann. Andere Tätigkeiten – wie z. B. eine Gutachtentätigkeit oder Aufgaben ohne engen Patientenkontakt – wird der Arzt jedoch noch ausüben dürfen.

Auch im Lebensmittelbereich gibt es gesetzliche Beschäftigungsverbote für Personen, die z. B. an Salmonellen erkrankt sind (→ [§ 42 IfSG](#)). Auch hier beschränken sich die Verbote auf ausgesuchte Teiltätigkeiten. So sollen die Betroffenen nicht tätig sein bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln bzw. im Küchenbereich, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können.

- Da vollständige Tätigkeitsverbote oftmals die Seltenheit sind, leistet die Barmenia sowohl bei einem vollständigen als auch bei einem teilweisen Tätigkeitsverbot. Hier versichern viele BU-Anbieter nur das vollständige behördliche Tätigkeitsverbot.

### Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung nach [§ 56 IfSG](#). In den ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach [§ 47 SGB V](#) gezahlt. Dieses ist deutlich geringer als das letzte Gehalt. Bei Selbstständigen wird als Entschädigung in den ersten sechs Wochen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens zu Grunde gelegt. Relevant ist dabei das letzte Jahreseinkommen. Gerade bei Selbstständigen kann jedoch das Jahreseinkommen Schwankungen unterliegen.

- Die BU-Leistung der Barmenia kann genutzt werden, um diese Lücken beim Krankengeld zu decken - insbesondere auch dann, wenn das tatsächliche Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.
- Zudem kann die BU-Rente zusätzliche Aufwendungen, die vielleicht entstehen, ausgleichen - so ist vielleicht eine besondere ärztliche Behandlung angeraten, die nicht von der GKV/PKV erstattet wird.
- Und: Die gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung im Infektionsschutzgesetz können sich vielleicht ändern. Auf die BU-Leistung der Barmenia ist aber immer Verlass.

### Darum ist die erweiterte Infektionsklausel bei der Barmenia so einzigartig!

Ein Tätigkeitsverbot ist keine alltägliche Sache. Doch wen es trifft, der muss mit einer schwierigen Situation zurechtkommen. Jeder, bei dem die Gefahr eines Tätigkeitsverbots auf Grund von Infektionen gegeben ist, sollte einen Versicherer auswählen, der ein solches Risiko auch mitversichert.

Die Barmenia bietet die Infektionsklausel als einer der wenigen Anbieter am Markt an – und zwar für alle Berufe! Dabei erreichen wir mit unseren Bedingungen ein absolutes Alleinstellungsmerkmal am Markt!